



Unabhängige Gemeinschaftsstiftung Zürich

Vorsorgereglement

Gültig ab 1. Januar 2013

Inhaltsverzeichnis

I	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	1
	Art. 1 Abkürzungen, Begriffe und Erläuterungen	1
	Art. 2 Geschlechtsneutrale Formulierung	2
	Art. 3 Name	2
	Art. 4 Zweck	2
	Art. 5 Verhältnis zum BVG	3
	Art. 6 Inhalt des Reglements und des Vorsorgeplans	3
	Art. 7 Versicherte Personen	3
	Art. 8 Gesundheitsprüfung, Einschränkung des Versicherungsschutzes	4
	Art. 9 Beginn der Versicherung	4
	Art. 10 Ende der Versicherung	4
	Art. 11 Unbezahlter Urlaub	4
	Art. 12 Jahreslohn	5
	Art. 13 Koordinationsabzug	5
	Art. 14 Versicherter Lohn, risiko- und sparversicherter Lohn	5
II	LEISTUNGEN	5
	Art. 15 Art der Leistungen	5
	Art. 16 Auszahlung der Leistungen	5
	Art. 17 Altersgutschriften und Altersguthaben	6
	Art. 18 Altersrücktritt, Altersrente	6
	Art. 19 Teil-Altersrücktritt, Teil-Altersrente	7
	Art. 20 Alters-Kinderrente	7
	Art. 21 Invalidität	7
	Art. 22 Invalidenrente	8
	Art. 23 Invaliden-Kinderrente	8
	Art. 24 Provisorische Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs bei Herabsetzung oder Aufhebung der Rente der IV	8
	Art. 25 Allgemeine Voraussetzungen zum Anspruch auf Hinterlassenenleistungen	8
	Art. 26 Rente an den überlebenden Ehegatten	9
	Art. 27 Rente an den geschiedenen Ehegatten	9
	Art. 28 Lebenspartnerrente	10
	Art. 29 Waisenrente	10
	Art. 30 Todesfallkapital	11
	Art. 31 Kapitalabfindung	11
	Art. 32 Verhältnis zur Unfall- und Militärversicherung	12
	Art. 33 Verhältnis zu anderen Versicherungsleistungen	12
	Art. 34 Freizügigkeitsleistung	13
	Art. 35 Verwendung	14
III	FINANZIERUNG	15
	Art. 36 Beitragspflicht	15
	Art. 37 Höhe der Beiträge	15
	Art. 38 Eingebachte Freizügigkeitseinlagen	15
	Art. 39 Freiwillige Einkäufe	16
	Art. 40 Arbeitgeberbeitragsreserve	16

IV	BESONDERE BESTIMMUNGEN	16
	Art. 41 Abtretung, Verpfändung, Verrechnung.....	16
	Art. 42 Wohneigentumsförderung	17
	Art. 43 Ehescheidung.....	17
	Art. 44 Anpassung der laufenden Renten an die Teuerung	18
	Art. 45 Auskunfts- und besondere Pflichten der Versicherten, Rentner und anspruchsberechtigten Hinterlassenen	18
	Art. 46 Auskunfts- und Meldepflicht des Arbeitgebers	19
	Art. 47 Informationsrechte der Versicherten und Rentner	19
	Art. 48 Rückerstattung zu Unrecht bezogener Leistungen.....	19
	Art. 49 Schweigepflicht.....	19
	Art. 50 Unterdeckung eines Vorsorgewerks.....	19
V	ORGANISATION	21
	Art. 51 Organe der Stiftung	21
	Art. 52 Stiftungsrat	21
	Art. 53 Vorsorgekommissionen	21
	Art. 54 Verwaltung der Stiftung	21
	Art. 55 Kontrolle	21
	Art. 56 Experte für die berufliche Vorsorge	21
VI	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	21
	Art. 57 Lücken im Reglement	21
	Art. 58 Streitigkeiten	21
	Art. 59 Teilliquidation	22
	Art. 60 Abänderung des Reglements.....	22
	Art. 61 Inkrafttreten	22

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Abkürzungen, Begriffe und Erläuterungen

AHVG

Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung; SR 831.10.

Alter

Als massgebendes Alter für die Bestimmung der Sparbeiträge, allfälliger Kostenbeiträge und der Altersgutschriften eines Versicherten gilt die Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.

Altersversicherung

Die Versicherung gegen die wirtschaftlichen Folgen des Alters.

Anspruchsberechtigte

Personen, die nach diesem Reglement einen Rechtsanspruch auf Leistungen gegen die Stiftung haben.

Anwartschaft

Aussicht auf einen künftigen Rechtsanspruch, dessen Verwirklichung vom Eintritt künftiger Ereignisse abhängt.

Arbeitgeber

Der UGZ angeschlossene Unternehmungen, unabhängig ihrer Rechtsform.

Arbeitnehmer

Im Dienste des Arbeitgebers stehende männliche oder weibliche Person.

BVG

Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge; SR 831.40.

BVG-Altersguthaben

Alterssparguthaben nach den Mindestvorschriften des BVG.

BV2

Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge; SR 831.441.1.

Destinatär

Person, die nach dem statutarischen Zweck der Stiftung potenziell leistungsberechtigt ist.

Eingetragene Partnerschaft

Personen, die in einer eingetragenen Partnerschaft gemäss Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare leben. Diese Personen haben die gleichen Rechte und Pflichten wie Ehegatten. Begriffe wie Ehe, Ehegatten, Witwe, Witwer oder verheiratet umfassen immer auch den analogen Begriff bei der eingetragenen Partnerschaft.

EU/EFTA

Staaten der Europäischen Union resp. der Europäischen Freihandelsassoziation.

FZG

Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge; SR 831.42.

Invalidität

Voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit.

IV/IVG

Eidg. Invalidenversicherung/Bundesgesetz über die Invalidenversicherung; SR 831.20.

Lebenspartner

Als Lebenspartner gilt die mit dem Versicherten in einer Lebensgemeinschaft verbundene Person, die nicht mit ihm verheiratet ist. Die für die Leistungsgewährung bestehenden zusätzlichen Anforderungen an die Lebensgemeinschaft resp. den Lebenspartner sind bei der Leistungsumschreibung definiert.

MVG

Bundesgesetz über die Militärversicherung; SR 833.1.

OR

Schweizerisches Obligationenrecht/Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht); SR 220.

Pool/Poolanlage

Vgl. Vorsorgewerk mit gepoolter Vermögensanlage.

Risikoversicherung

Die Versicherung gegen die wirtschaftlichen Folgen von Tod und Invalidität.

Rücktrittsalter, ordentliches Rücktrittsalter

Das ordentliche Rücktrittsalter entspricht dem ordentlichen AHV-Rententalter (zurzeit Männer 65, Frauen 64 Jahre).

Sicherheitsfonds

Der Sicherheitsfonds BVG stellt primär bis zu einer gesetzlichen Obergrenze Leistungen von zahlungsunfähig gewordenen Vorsorgeeinrichtungen oder Vorsorgewerken sicher.

Stiftung

Unabhängige Gemeinschaftsstiftung Zürich UGZ.

Stiftungsrat

Oberstes paritätisches Organ der Stiftung.

UVG

Bundesgesetz über die Unfallversicherung; SR 832.20.

Versicherter/versicherte Person

Arbeitnehmer, die in die Versicherung der Stiftung aufgenommen wurden.

Vorsorgekommission

Aus Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertretern des Vorsorgewerks zusammengesetztes unteres paritätisches Organ der Stiftung. Die Kompetenzen der Vorsorgekommission erstrecken sich ausschliesslich auf Bereiche des Vorsorgewerks, dem ihre Mitglieder zugehören.

Vorsorgeplan

Pro Vorsorgewerk festgelegte Bestimmungen über die Leistungen und die Finanzierung.

Vorsorgewerk

Innerhalb der Stiftung wird für jeden angeschlossenen Arbeitgeber ein organisatorisch und rechnungsmässig separates Vorsorgewerk geführt. Jedem Vorsorgewerk steht eine Vorsorgekommission vor.

Vorsorgewerk mit gepoolter Vermögensanlage

Für eine Mehrzahl von Vorsorgewerken innerhalb der Stiftung ist die Vermögensanlage gemeinschaftlich organisiert. Das gemeinschaftlich verwaltete Vermögen wird dabei als Pool oder Poolvermögen bezeichnet. Die Verwaltung des Poolvermögens obliegt der Stiftung. Weitere Einzelheiten sind im Anschlussvertrag zwischen Stiftung und Arbeitgeber geregelt. Der Anschlussvertrag gibt namentlich darüber Auskunft, ob die Vermögensanlage eines Vorsorgewerks individuell oder im Pool erfolgt.

Vorsorgewerk mit individueller Vermögensanlage

Das Vermögen des Vorsorgewerks wird individuell bewirtschaftet. Zuständig ist das Vorsorgewerk innerhalb der ihm zustehenden Kompetenzen. Weitere Einzelheiten sind im Anschlussvertrag geregelt.

WEF/WEFV

Wohneigentumsförderung. Die Bestimmungen zur Wohneigentumsförderung finden sich im BVG, im OR sowie in der Verordnung über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge (WEFV); SR 831.411.

ZGB

Schweizerisches Zivilgesetzbuch; SR 210.

Art. 2 Geschlechtsneutrale Formulierung

Soweit in diesem Reglement die männliche oder weibliche Form verwendet wird, gilt diese auch für das andere Geschlecht.

Art. 3 Name

Unter dem Namen „Unabhängige Gemeinschaftsstiftung Zürich UGZ“ besteht eine im Register für die berufliche Vorsorge eingetragene Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. ZGB, Art. 331 OR und Art. 48 Abs. 2 BVG.

Art. 4 Zweck**4.1**

Die Stiftung bezweckt die berufliche Personalvorsorge im Rahmen des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG) und dessen Ausführungsbestimmungen für die angeschlossenen Arbeitgeber und ihre Arbeitnehmer. Die Stiftung erbringt Leistungen bei Invalidität, Tod und im Alter.

4.2

Die Stiftung ist als Sammelstiftung organisiert. Der Anschluss erfolgt aufgrund einer schriftlichen Anschlussvereinbarung.

4.3

Die Stiftung kann die Risiken bei einer der ordentlichen Versicherungsaufsicht unterstellten Versicherungsgesellschaft rückversichern. Die gestützt auf das vorliegende Reglement entstehenden Ansprüche können nur gegenüber der Stiftung geltend gemacht werden.

Art. 5 Verhältnis zum BVG

5.1

Die Stiftung nimmt an der Durchführung der obligatorischen Vorsorge gemäss BVG teil. Sie ist im Register für die berufliche Vorsorge des Kantons Zürich eingetragen.

5.2

Die Mindestleistungen gemäss BVG werden in jedem Fall garantiert. Die Stiftung weist die BVG-Mindestleistungen in einer Schattenrechnung aus.

5.3

Bei Bezug eines Teils der Altersleistung in Kapitalform reduziert sich das BVG-Altersguthaben anteilmässig.

Art. 6 Inhalt des Reglements und des Vorsorgeplans

6.1

Die Beziehung zwischen der Stiftung einerseits und den Versicherten oder Anspruchsberechtigten andererseits wird durch das vorliegende Reglement und, soweit es um die Art und Höhe der Vorsorgeleistungen geht, für jedes Vorsorgewerk in einem oder mehreren Vorsorgeplänen geregelt.

6.2

Die Stiftung erbringt ihre Leistungen gemäss diesem Reglement nach dem Beitragsprimat.

6.3

Soweit Art und Höhe der Vorsorgeleistungen im Vorsorgeplan des Vorsorgewerks nicht abweichend geregelt sind, richten sie sich nach den Bestimmungen des vorliegenden Vorsorgereglements.

Art. 7 Versicherte Personen

7.1

In die Personalvorsorge werden alle Arbeitnehmer aufgenommen, die der im Vorsorgeplan genannten Personenkategorie angehören.

7.2

Sofern im Vorsorgeplan nichts anderes geregelt ist, werden alle Arbeitnehmer ab dem 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres versichert, falls deren Arbeitsverhältnis für mehr als drei Monate abgeschlossen wurde und der Jahreslohn den Mindestlohn gemäss BVG übersteigt.

7.3

Arbeitnehmer mit befristeten Anstellungen oder Einsätzen sowie Stundenlöhner sind zu unterstellen, wenn:

- a) die befristete Anstellung für einen längeren Zeitraum als drei Monate geschlossen ist;
- b) das Arbeitsverhältnis ohne Unterbruch über die Dauer von drei Monaten hinaus verlängert wird: In diesem Fall ist der Arbeitnehmer von dem Zeitpunkt an versichert, in dem die Verlängerung vereinbart wurde;
- c) mehrere aufeinanderfolgende Anstellungen beim gleichen Arbeitgeber insgesamt länger als drei Monate dauern und kein Unterbruch drei Monate übersteigt: In diesem Fall ist der Arbeitnehmer ab Beginn des insgesamt vierten Arbeitsmonats versichert; wird jedoch vor dem ersten Arbeitsantritt vereinbart, dass die Anstellungs- oder Einsatzdauer insgesamt drei Monate übersteigt, so ist der Arbeitnehmer ab Beginn des Arbeitsverhältnisses versichert.

7.4

Nicht versichert werden:

- a) Arbeitnehmer, die im Sinne der IV zu mindestens 70 Prozent invalid sind; sowie Arbeitnehmer, die nach Artikel 26a BVG provisorisch weiterversichert werden;
- b) Arbeitnehmer, die nebenberuflich tätig sind und bereits anderweitig für eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit obligatorisch versichert sind oder im Hauptberuf eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben;
- c) Arbeitnehmer, die nicht oder voraussichtlich nicht dauernd in der Schweiz tätig sind und im Ausland genügend versichert sind, sofern sie die Befreiung von der Aufnahme in die Personalvorsorge beantragen. Diese Regelung gilt nicht für Personen, die unter die Bilateralen Abkommen zwischen der Schweiz und den Staaten der EU/EFTA (Personenfreizügigkeitsabkommen) fallen.
- d) Neu eintretende Arbeitnehmende, die das ordentliche Rücktrittsalter bereits erreicht oder überschritten haben.

7.5

Versicherte, die gleichzeitig bei einem oder mehreren anderen Arbeitgebern beschäftigt sind, werden im Rahmen dieses Reglements nur aufgrund des beim angeschlossenen Unternehmen bezogenen Lohnes versichert.

Art. 8 Gesundheitsprüfung, Einschränkung des Versicherungsschutzes

8.1

Die Versicherung von Leistungen, welche die BVG-Minimalleistungen übersteigen, kann von einer Gesundheitsprüfung abhängig gemacht werden.

8.2

Bis zum Vorliegen der geforderten Angaben oder Untersuchungen im Hinblick auf den Gesundheitszustand der zu versichernden Person erfolgt die Aufnahme in die überobligatorische Versicherung lediglich provisorisch. Der provisorische Versicherungsschutz für Leistungen im Todesfall beträgt höchstens 1'500'000 Franken. Invalidenleistungen sind auf 100'000 Franken pro Jahr beschränkt.

8.3

Dieser Vorsorgeschutz wird jedoch nur gewährt, sofern die versicherte Person bei der Aufnahme voll arbeits- und erwerbsfähig war und sich nicht in medizinischer oder psychotherapeutischer Behandlung oder unter medizinischer Aufsicht befand.

8.4

Der provisorische Versicherungsschutz dauert bis zum Abschluss der Gesundheitsprüfung, spätestens jedoch 12 Monate nach Eintritt in die Stiftung oder 12 Monate nach dem Zeitpunkt der Leistungserhöhung.

8.5

Weist die Gesundheitsprüfung auf ein erhöhtes Risiko hin, kann die Stiftung die überobligatorischen Leistungen der Risikoversicherung für bestimmte Leiden ausschliessen oder eine höhere resp. zusätzliche Prämie verlangen. Grund und Dauer eines Vorbehaltes werden dem Versicherten schriftlich mitgeteilt.

8.6

Der Vorbehalt darf höchstens für fünf Jahre ab Aufnahme in die Versicherung ausgesprochen werden. Auf die mit der eingebrachten Freizügigkeitsleistung erworbenen Risikoleistungen wird kein Vorbehalt ausgesprochen. Die in der früheren Vorsorgeeinrichtung bereits abgelaufene Dauer des Vorbehalts wird angerechnet.

8.7

Steht die Invalidität oder der Tod in ursächlichem Zusammenhang mit einem Vorbehalt, so werden die Leistungen der Stiftung dauernd (also nicht nur während der Vorbehaltsdauer) eingeschränkt.

Art. 9 Beginn der Versicherung

Die Versicherung beginnt mit dem Antritt des Arbeitsverhältnisses. Sie erfolgt frühestens:

- a) für die Risiken Tod und Invalidität am 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahrs.
- b) für die Altersvorsorge am 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres.

Art. 10 Ende der Versicherung

10.1

Die Versicherung endet mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses beim Arbeitgeber oder mit dem Austritt aus dem Kreis der Versicherten, sofern kein Anspruch auf Alters-, Todesfall- oder Invaliditätsleistungen besteht.

10.2

Sinkt der Jahreslohn bei bestehendem Arbeitsverhältnis unter den BVG-Mindestlohn oder unter die gemäss Vorsorgeplan definierte Eintrittsschwelle, ohne dass Todesfall- oder Invaliditätsleistungen fällig werden, endet die Versicherung und es erfolgt ein Austritt aus der Stiftung.

10.3

Für die Risikoleistungen bleibt der Versicherte bis zum Eintritt in ein neues Vorsorgeverhältnis, längstens jedoch während eines Monats nach Beendigung der Versicherung, beitragsfrei versichert.

Art. 11 Unbezahlter Urlaub

11.1

Bei einem unbezahlten Urlaub kann der Versicherte die Weiterführung der Versicherung für maximal sechs Monate beantragen, sofern das Arbeitsverhältnis während der Urlaubsdauer bestehen bleibt. Arbeitsvertragliche Dokumente müssen den Fall klar vor Beginn des Urlaubs regeln.

11.2

Der Versicherte hat die reglementarischen Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge aufgrund des letzten versicherten Lohnes vollumfänglich zu übernehmen.

11.3

Der Versicherte kann auf Wunsch auch nur die Risikoversicherung für maximal sechs Monate weiterführen.

Art. 12 Jahreslohn

12.1

Der Jahreslohn wird durch den Arbeitgeber festgelegt. Sofern im Vorsorgeplan nichts anderes geregelt ist, entspricht der Jahreslohn grundsätzlich dem AHV-pflichtigen Lohn, berechnet auf den Zeitraum eines ganzen Jahres, wobei Lohnbestandteile, die nur gelegentlich anfallen, wie Vergütungen für Mehrarbeit, einmalige Zulagen, wie Dienstaltersgeschenke und Prämien, nicht berücksichtigt werden.

12.2

Sinkt der Jahreslohn vorübergehend wegen Krankheit, Unfall, Arbeitslosigkeit, Mutterschaft oder aus ähnlichen Gründen, so behält der bisherige Jahreslohn so lange Gültigkeit, als die Lohnfortzahlungspflicht des Arbeitgebers nach Art. 324a OR bestehen würde oder ein Mutterschaftsurlaub nach Art. 329f OR dauert. Die versicherte Person kann jedoch die Herabsetzung des versicherten Jahreslohnes verlangen.

12.3

Bei Arbeitnehmern, die im Sinne der IV teilweise erwerbsunfähig sind, wird der Jahreslohn entsprechend dem Grad der verbleibenden Erwerbsfähigkeit festgelegt.

12.4

Der Arbeitgeber meldet der Stiftung zu Beginn des neuen Kalenderjahres alle Jahreslöhne. Für fehlerhafte oder falsche Angaben haftet der Arbeitgeber.

Art. 13 Koordinationsabzug

13.1

Ein allfälliger Koordinationsabzug dient der Berücksichtigung der Leistungen von AHV und IV. Er ist im Vorsorgeplan definiert.

13.2

Bei teilinvaliden Versicherten entspricht der Koordinationsabzug höchstens dem vollen Koordinationsabzug, multipliziert mit dem Wert, der den Grad der Rentenberechtigung auf 100 Prozent ergänzt.

Art. 14 Versicherter Lohn, risiko- und sparversicherter Lohn

14.1

Als versicherter Lohn gilt der Jahreslohn abzüglich des allfälligen Koordinationsabzugs.

14.2

Der versicherte Lohn ist im Vorsorgeplan definiert. Es kann zwischen einem risiko- und sparversicherten Lohn unterschieden werden.

14.3

Bei Vorsorgeplänen, welche die obligatorische BVG-Vorsorge abdecken, werden die Mindest- und Höchstbeträge, soweit notwendig, jeweils fristgerecht den Vorschriften so angepasst, dass die Mindestleistungen gemäss BVG in jedem Fall gewährleistet bleiben.

14.4

Für die Berechnung der Invaliden- und Hinterlassenleistungen wird auf den versicherten Lohn, der beim Eintreten der ersten Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität oder zum Tod geführt hat, abgestellt. Steigt der Jahreslohn nach Eintritt einer Arbeitsunfähigkeit, so ist diese Lohnveränderung nicht leistungswirksam.

II LEISTUNGEN

Art. 15 Art der Leistungen

Die Stiftung gewährt folgende Leistungen:

- Altersrente (Art. 18)
- Alters-Kinderrente (Art. 20)
- Kapitalabfindung (Art. 31)
- Invalidenrente (Art. 22)
- Invaliden-Kinderrente (Art. 23)
- Rente an den überlebenden Ehegatten (Art. 26)
- Rente an den geschiedenen Ehegatten (Art. 27)
- Lebenspartnerrente (Art. 28)
- Waisenrente (Art. 29)
- Todesfallkapital (Art. 30)
- Freizügigkeitsleistung (Art. 34)

Art. 16 Auszahlung der Leistungen

16.1

Die Altersrenten werden in Jahresbeträgen festgesetzt und den Anspruchsberechtigten in monatlichen Raten nachschüssig ausbezahlt.

16.2

Die Invaliden- und Hinterlassenenrenten werden in Jahresbeträgen festgesetzt und den Anspruchsberechtigten in vierteljährlichen vorschüssigen Raten ausbezahlt.

16.3

Der Anspruch auf die Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenrenten dauert bis zum Ende des Monats, in dem der Rentenbezüger stirbt oder in welchem er gemäss den Bestimmungen des Reglements seine Rentenberechtigung verliert.

16.4

Verlegt ein Rentenbezüger seinen Wohnsitz ins Ausland, so kann die Stiftung ihre Verpflichtung durch Zahlung an eine Bank mit Sitz in der Schweiz erfüllen. Die anspruchsberechtigte Person kann verlangen, dass die Auszahlung auf ein Bankkonto in dem EU- oder EFTA-Staat erfolgt, in welchem sie wohnhaft ist.

Art. 17 Altersgutschriften und Altersguthaben**17.1**

Die Höhe der jährlichen Altersgutschriften ist im Vorsorgeplan festgelegt.

17.2

Für jede versicherte Person, die in der Altersvorsorge versichert ist, wird ein Alterskonto geführt.

17.3

Dem Alterskonto werden gutgeschrieben:

- a) die Altersgutschriften;
- b) die aus früheren Vorsorgeverhältnissen eingebrachten Freizügigkeitsleistungen;
- c) Einlagen aus Scheidung, Rückzahlung von Vorbezügen im Rahmen der WEF, Einkäufe, Zusatzgutschriften, Verteilung von freien Mitteln usw.;
- d) die Zinsen.

Die Summe dieser Grössen ergibt das Altersguthaben.

17.4

Das Altersguthaben vermindert sich namentlich um:

- a) Vorbezüge im Rahmen der WEF
- b) Auszahlungen infolge Scheidung

17.5

Der Zins gemäss Ziff. 17.3 lit. d hievor wird auf dem Stand des Altersguthabens am Ende des Vorjahres

berechnet und am Ende des Kalenderjahres dem Alterskonto gutgeschrieben.

17.6

Bei Vorsorgewerken mit gepoolter Vermögensanlage wird der Zinssatz vom Stiftungsrat am Anfang des Jahres provisorisch für das laufende Jahr festgesetzt. Dieser Zinssatz ist gültig für die Austritte im laufenden Jahr. Die definitive Festlegung erfolgt durch den Stiftungsrat nach Kenntnis des provisorischen Jahresergebnisses. Verfügt das Vorsorgewerk mit gepoolter Vermögensanlage über freie Mittel, so kann die Vorsorgekommission eine Zusatzverzinsung zulasten dieser freien Mitteln resp. deren Ertrag beschliessen.

17.7

Bei Vorsorgewerken mit individueller Vermögensanlage wird der Zinssatz von der Vorsorgekommission am Anfang des Jahres provisorisch für das laufende Jahr festgesetzt. Dieser Zinssatz ist gültig für die Austritte im laufenden Jahr. Die definitive Festlegung erfolgt durch die Vorsorgekommission nach Kenntnis des provisorischen Jahresergebnisses.

17.8

Wird eine Freizügigkeitsleistung eingebracht oder erfolgt eine Einlage gemäss Ziff. 17.3 lit. c hievor, tritt ein Vorsorgefall ein oder scheidet die versicherte Person während des Jahres aus dem Vorsorgeverhältnis aus, wird der Zins im betreffenden Jahr pro rata temporis berechnet.

17.9

Das Altersguthaben eines Invaliden ist bis zum ordentlichen Rücktrittsalter weiterzuführen. Als Basis für die Berechnung der Altersgutschriften dient der versicherte Lohn der bei Eintritt der erstmaligen Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, in der Stiftung versichert war.

17.10

Wird dem Versicherten eine Teilinvalidenrente zugesprochen, so teilt die Stiftung das Altersguthaben entsprechend auf. Sie behandelt den auf die Invalidität entfallenden Teil gemäss Ziff. 17.9 hievor. Der andere Teil des Altersguthabens ist demjenigen einer arbeitsfähigen versicherten Person gleichgestellt.

Art. 18 Altersrücktritt, Altersrente**18.1**

Hat ein Versicherter das ordentliche Rücktrittsalter erreicht und ist das Arbeitsverhältnis mit seinem Ar-

beitgeber aufgelöst, so hat er Anspruch auf eine lebenslängliche Altersrente.

18.2

Wird das Arbeitsverhältnis eines Versicherten mit seinem Arbeitgeber ab dem vollendeten 58. Altersjahr, aber vor dem ordentlichen Rücktrittsalter im Sinne dieses Reglements aufgelöst und gibt der Versicherte die Erwerbstätigkeit definitiv auf, so hat er Anspruch auf eine lebenslängliche vorzeitige Altersrente. Führt er die Erwerbstätigkeit weiter oder ist er als arbeitslos gemeldet, kann er die Austrittleistung beanspruchen.

18.3

Die Altersrente kann ganz oder teilweise als einmalige Kapitalabfindung gemäss Art. 31 bezogen werden.

18.4

Bleibt ein Versicherter im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber über das ordentliche Rücktrittsalter hinaus erwerbstätig, so kann die Altersversicherung auf Verlangen des Versicherten bis zum Ende der Erwerbstätigkeit weitergeführt werden. Die Weiterführung ist für max. fünf Jahre über das ordentliche Rücktrittsalter hinaus möglich. Tritt beim Versicherten nach dem Rücktrittsalter eine Arbeitsunfähigkeit ein, besteht kein Anspruch auf eine Invalidenleistung, sondern es wird die Altersleistung fällig.

18.5

Die Höhe der Altersrente entspricht dem vorhandenen Altersguthaben im Zeitpunkt des Altersrücktritts, multipliziert mit dem vom Stiftungsrat festgelegten, dem effektiven Rücktrittsalter entsprechenden Umwandlungssatz.

Alter bei Pensionierung	Umwandlungssatz
58	5.65 %
59	5.75 %
60	5.85 %
61	6.00 %
62	6.15 %
63	6.30 %
64	6.45 %
65	6.60 %
66	6.75 %
67	6.90 %
68	7.05 %

Alter bei Pensionierung	Umwandlungssatz
69	7.20 %
70	7.35 %

Der Umwandlungssatz wird dem Alter entsprechend auf Monate genau interpoliert.

Art. 19 Teil-Altersrücktritt, Teil-Altersrente

19.1

Sofern der Arbeitgeber zustimmt, hat der Versicherte Anspruch auf eine Teil-Altersrente, wenn er das 58. Lebensjahr vollendet hat und sein Beschäftigungsgrad um mindestens 30 Prozent der Normalarbeitszeit herabgesetzt wird.

19.2

Der Teil-Altersrücktritt ist in maximal drei Schritten möglich. Wird dem Versicherten eine Teil-Altersrente zugesprochen, so teilt die Stiftung das Altersguthaben entsprechend auf. Sie behandelt den einen Teil wie bei einer Alterspensionierung. Der andere Teil des Altersguthabens ist demjenigen eines voll erwerbstätigen Versicherten gleichgestellt.

19.3

Der Teil-Altersrentenbezüger bleibt bis zum Altersrücktritt für den seiner verbleibenden Erwerbstätigkeit entsprechenden versicherten Jahreslohn beitragspflichtig.

Art. 20 Alters-Kinderrente

20.1

Altersrentenbezüger haben für jedes Kind, das im Falle ihres Todes eine Waisenrente beanspruchen könnte, Anspruch auf eine Alters-Kinderrente.

20.2

Die Höhe der Rente beträgt 20 Prozent der BVG-Altersrente.

Art. 21 Invalidität

Anspruch auf eine Invalidenrente haben versicherte Personen,

- die im Sinne der IV mindestens zu 25 Prozent invalid sind und die bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, in der Stiftung versichert waren;

- b) die infolge eines Geburtsgebrechens bei Aufnahme der Erwerbstätigkeit zu mindestens 20 Prozent, aber weniger als 40 Prozent arbeitsunfähig waren und bei Erhöhung der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, auf mindestens 40 Prozent versichert waren;
- c) die als Minderjährige invalid wurden und deshalb bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit zu mindestens 20 Prozent, aber weniger als 40 Prozent arbeitsunfähig waren und bei Erhöhung der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, auf mindestens 40 Prozent versichert waren;

Bei Invalidität infolge lit. b und c werden höchstens die BVG-Minimalleistungen entrichtet.

Art. 22 Invalidenrente

22.1

Die Höhe der vollen jährlichen Invalidenrente ist im Vorsorgeplan definiert.

22.2

Ist der Versicherte teilweise invalid, so werden die für Vollinvalidität festgesetzten Leistungen entsprechend dem Invaliditätsgrad gewährt. Der Versicherte hat Anspruch auf:

- eine volle Invalidenrente, wenn er mindestens zu 70 Prozent invalid ist;
- eine Dreiviertelrente, wenn er mindestens zu 60 Prozent invalid ist;
- die mit seinem Invaliditätsgrad multiplizierte volle Invalidenrente, falls er zu mindestens 25 Prozent und weniger als 60 Prozent invalid ist.

22.3

Die Leistungspflicht endet, unter Vorbehalt von Art. 24, wenn der Grad der Erwerbsunfähigkeit weniger als 25 Prozent beträgt bzw. beim Tod der versicherten Person, spätestens mit Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters.

22.4

Jede Änderung des Invaliditätsgrades muss der Stiftung unverzüglich gemeldet werden. Gegebenenfalls setzt die Stiftung ihre Leistungen entsprechend dem veränderten Invaliditätsgrad neu fest.

Art. 23 Invaliden-Kinderrente

23.1

Der Bezüger einer Invalidenrente hat für jedes Kind, das im Falle seines Todes eine Waisenrente beanspruchen könnte, Anspruch auf eine Invaliden-Kinderrente.

23.2

Die Invaliden-Kinderrente wird vom gleichen Zeitpunkt an wie die Invalidenrente ausgerichtet.

23.3

Die Invaliden-Kinderrente erlischt, wenn die zugrunde liegende Invalidenrente wegfällt, spätestens aber, wenn der Anspruch auf die reglementarische Waisenrente wegfallen würde.

23.4

Die Höhe der jährlichen Invaliden-Kinderrente ist im Vorsorgeplan definiert.

Art. 24 Provisorische Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs bei Herabsetzung oder Aufhebung der Rente der IV

24.1

Wird die Rente der IV nach Verminderung des Invaliditätsgrades herabgesetzt oder aufgehoben, so bleibt die versicherte Person während drei Jahren zu den gleichen Bedingungen versichert, sofern sie vor der Herabsetzung oder Aufhebung der Rente an Massnahmen zur Wiedereingliederung nach Artikel 8a IVG teilgenommen hat oder die Rente wegen der Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit oder Erhöhung des Beschäftigungsgrades herabgesetzt oder aufgehoben wurde.

24.2

Der Versicherungsschutz und der Leistungsanspruch bleiben aufrechterhalten, solange die versicherte Person eine Übergangsleistung nach Artikel 32 IVG bezieht.

Art. 25 Allgemeine Voraussetzungen zum Anspruch auf Hinterlassenenleistungen

Ein Anspruch auf Hinterlassenenleistungen besteht nur, wenn der Verstorbene:

- a) zum Zeitpunkt des Todes oder bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zum Tode geführt hat, versichert war; oder
- b) infolge eines Geburtsgebrechens bei Aufnahme der Erwerbstätigkeit zu mindestens 20 Prozent, aber weniger als 40 Prozent arbeitsunfähig war und bei Erhöhung der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zum Tod geführt hat, auf mindestens 40 Prozent versichert war; oder
- c) als Minderjähriger invalid wurde und deshalb bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit zu mindestens 20 Prozent, aber weniger als 40 Prozent arbeitsunfähig war und bei Erhöhung der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zum Tod geführt hat, auf mindestens 40 Prozent versichert war; oder
- d) wenn er von der Stiftung im Zeitpunkt des Todes eine Alters- oder Invalidenrente erhielt.

Bei Tod infolge lit. b und c werden höchstens die BVG-Minimalleistungen entrichtet.

Art. 26 Rente an den überlebenden Ehegatten

26.1

Der Ehegatte einer vor dem Rücktrittsalter verstorbenen versicherten Person hat Anspruch auf eine Ehegattenrente. Die Höhe der Rente ist im Vorsorgeplan definiert.

26.2

Der Ehegatte eines verstorbenen Altersrentenbezügers hat Anspruch auf eine Ehegattenrente. Die Höhe beträgt 60 Prozent der Altersrente.

26.3

Ist der überlebende Ehegatte einer vor dem Rücktrittsalter verstorbenen versicherten Person mehr als zehn Jahre jünger, so wird die Ehegattenrente für jedes den Altersunterschied von zehn Jahren übersteigende ganze oder angebrochene Jahr um je 1 Prozent der vollen Rente gekürzt. Die BVG-Mindestleistungen werden in jedem Fall gewährt.

26.4

Ist der überlebende Ehegatte eines Altersrentners mehr als zehn Jahre jünger, so wird die Ehegattenrente für jedes den Altersunterschied von zehn Jahren übersteigende ganze oder angebrochene Jahr um je 3 Prozent der vollen Rente gekürzt. Die BVG-Mindestleistungen werden in jedem Fall gewährt.

26.5

Die Rente wird überdies um 20 Prozent für jedes ganze oder angebrochene übersteigende Altersjahr gekürzt, sofern die Eheschliessung nach Vollendung des 65. Altersjahres erfolgte. Die BVG-Mindestleistungen werden in jedem Fall gewährt.

26.6

Keine Rente wird ausbezahlt, wenn die Ehe nach Vollendung des 69. Altersjahres geschlossen wurde oder wenn die versicherte Person im Zeitpunkt der Eheschliessung das 65. Altersjahr vollendet hatte und an einer ihr bekannten schweren Krankheit litt, an der sie innerhalb von zwei Jahren nach der Eheschliessung stirbt. Die BVG-Mindestleistungen werden in jedem Fall gewährt.

26.7

Der Anspruch des überlebenden Ehegatten auf die Rente beginnt mit dem auf den Tod des Ehegatten folgenden Monats, frühestens aber nach Ablauf der Lohnfortzahlung. Er erlischt mit dem Tod des überlebenden Ehegatten oder bei dessen Wiederverheiratung vor dem 45. Altersjahr. Bei einer Wiederverheiratung vor Vollendung des 45. Altersjahres wird eine einmalige Abfindung in der Höhe von drei Jahresrenten ausgerichtet.

26.8

Stirbt ein Versicherter, der über das ordentliche Rücktrittsalter weiter erwerbstätig geblieben ist und noch keine Altersrente gemäss diesem Reglement bezieht, wird die Ehegattenrente per Ende des Sterbemonats wie folgt berechnet: Auf Basis des per Ende des Sterbemonats vorhandenen Altersguthabens wird eine Ehegattenrente in der Höhe von 60 Prozent der möglichen Altersrente berechnet.

Art. 27 Rente an den geschiedenen Ehegatten

27.1

Der geschiedene Ehegatte ist dem verwitweten Ehegatten im Umfang der BVG-Minimalleistungen gleichgestellt, sofern die Ehe mindestens zehn Jahre gedauert hat und ihm im Scheidungsurteil eine Rente oder eine Kapitalabfindung für eine lebenslängliche Rente zugesprochen wurde.

27.2

Die Rente an den geschiedenen Ehegatten entspricht 60 Prozent der Mindestinvaliden- bzw. Altersrente gemäss BVG. Die Leistungen der Stiftung werden jedoch um jenen Betrag gekürzt, um den sie zusammen

mit den Leistungen der übrigen Versicherungen, insbesondere AHV und IV, den Anspruch aus dem Scheidungsurteil übersteigen.

Art. 28 Lebenspartnerrente

28.1

Der Lebenspartner hat Anspruch auf eine Lebenspartnerrente, sofern:

- a) die versicherte Person und der Lebenspartner unverheiratet sind und zwischen ihnen kein Ehehindernis infolge Verwandtschaft oder Stiefkindverhältnis im Sinne von Art. 95 ZGB besteht und die versicherte Person mit dem Lebenspartner in den letzten fünf Jahren nachweisbar ununterbrochen bis zum Tod eine Lebensgemeinschaft mit gemeinsamer Haushaltung geführt hat und der Lebenspartner keine Hinterlassenenleistungen einer Vorsorgeeinrichtung der 2. Säule oder der AHV bezieht und in der Vergangenheit keine entsprechende Kapitalabfindung erhalten hat und die versicherte Person zu Lebzeiten eine schriftliche Erklärung mit amtlich beglaubigter Unterschrift eingereicht hat, worin eine gegenseitige Unterstützungspflicht festgehalten ist, oder
- b) der Lebenspartner für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamen Kinder aufkommen muss, die Anspruch auf Waisenrenten gemäss diesem Reglement haben, keine Hinterlassenenleistungen einer Vorsorgeeinrichtung der 2. Säule oder der AHV bezieht und in der Vergangenheit keine entsprechende Kapitalabfindung erhalten hat.

28.2

Für Lebenspartner von Altersrentenbezügern besteht nur Anspruch auf Leistungen gemäss diesem Reglement, sofern:

- a) die versicherte Person und der Lebenspartner unverheiratet sind und zwischen ihnen kein Ehehindernis infolge Verwandtschaft oder Stiefkindverhältnis im Sinne von Art. 95 ZGB besteht und die versicherte Person mit dem Lebenspartner in den letzten fünf Jahren nachweisbar ununterbrochen bis zum Altersrücktritt eine Lebensgemeinschaft mit gemeinsamer Haushaltung geführt hat und der Lebenspartner keine Hinterlassenenleistungen einer Vorsorgeeinrichtung der 2. Säule oder der AHV bezieht und in der Vergangenheit keine entsprechende Kapitalabfindung erhalten hat und die versicherte Person zu Lebzeiten vor dem Altersrücktritt eine schriftliche Erklärung mit amtlich beglaubigter Unterschrift einge-

reicht hat, worin eine gegenseitige Unterstützungspflicht festgehalten ist, oder

- b) der Lebenspartner für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamen Kinder aufkommen muss, die gemäss diesem Reglement Anspruch auf Waisenrenten haben, keine Hinterlassenenleistungen einer Vorsorgeeinrichtung der 2. Säule oder der AHV bezieht und in der Vergangenheit keine entsprechende Kapitalabfindung erhalten hat.

28.3

Die Höhe der Lebenspartnerrente entspricht der Ehegattenrente.

28.4

Der Anspruch des überlebenden Lebenspartners auf die Rente beginnt mit dem auf den Tod des Lebenspartners folgenden Monat, frühestens aber nach Ablauf der Lohnfortzahlung. Er erlischt mit dem Tod des überlebenden Lebenspartners, bei dessen Heirat vor dem 45. Altersjahr oder Eintritts in eine neue Lebenspartnerschaft im Sinne der Bestimmungen dieses Reglements vor dem 45. Altersjahr. Bei einer Wiederverheiratung oder bei Eintritt in eine neue Lebenspartnerschaft vor Vollendung des 45. Altersjahres wird eine einmalige Abfindung in der Höhe von drei Jahresrenten ausgerichtet.

Art. 29 Waisenrente

29.1

Die Kinder einer verstorbenen versicherten Person haben Anspruch auf eine Waisenrente.

29.2

Pflege- und Stiefkinder sind den Kindern gleichgestellt, sofern die verstorbene versicherte Person für deren Unterhalt massgeblich aufgekomen ist. Der Anspruch entsteht nicht, wenn das Pflegekind zum Zeitpunkt des Todes der Pflegeeltern bereits eine ordentliche Waisenrente nach Art. 25 AHVG bezieht. Der Anspruch erlischt, wenn das Pflegekind zu einem Elternteil zurückkehrt oder von diesem unterhalten wird.

29.3

Die Höhe der Waisenrente ist im Vorsorgeplan definiert.

29.4

Der Anspruch beginnt in dem auf den Tod folgenden Monat, frühestens aber nach Ablauf der Lohnfortzah-

lung und erlischt mit dem Tode des Waisen oder mit Vollendung des 18. Altersjahres des Waisen. Er besteht jedoch weiter,

- a) solange das Kind in Ausbildung steht, ohne zugleich überwiegend berufstätig zu sein, höchstens aber bis zur Vollendung des 25. Altersjahres.
- b) solange das Kind zu mindestens 70 Prozent erwerbsunfähig ist, vorausgesetzt, dass die Erwerbsunfähigkeit aus den gleichen Gründen schon vor Erreichen des vereinbarten Rücktrittsalter bestand. In diesem Fall wird die Rente lebenslänglich oder bis zur Erlangung der Erwerbsfähigkeit bezahlt.

Art. 30 Todesfallkapital

30.1

Stirbt eine versicherte Person vor dem Rücktrittsalter, wird ein Todesfallkapital ausgerichtet, sofern dies im Vorsorgeplan vorgesehen ist.

30.2

Anspruchsberechtigt sind, unabhängig vom Erbrecht, nach folgender Ordnung:

- a) der Ehegatte oder der Lebenspartner, bei deren Fehlen
- b) die Kinder, die Anspruch auf Waisenrente gemäss diesem Reglement haben, bei deren Fehlen
- c) natürliche Personen, die von der versicherten Person in erheblichem Masse unterstützt worden sind und diese Unterstützungspflicht schriftlich vereinbart und der Stiftung bei Vorsorgebeginn bzw. Beginn der Unterstützungspflicht zur Kenntnis gebracht wurde, oder
die natürliche Person, die mit der versicherten Person in den letzten fünf Jahren bis zu ihrem Tode ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat, nicht verheiratet ist, keine Witwen-/oder Witwerrente bezieht und mit der versicherten Person nicht verwandt ist, oder
die natürliche Person, die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss, nicht verheiratet ist und keine Witwen-/oder Witwerrente bezieht, bei deren Fehlen
- d) die Kinder der verstorbenen versicherten Person, welche keinen Anspruch auf Waisenrenten gemäss diesem Reglement haben, die Eltern oder die Geschwister.

Die versicherte Person kann, durch schriftliche Erklärung an den Stiftungsrat, die Aufteilung des Todesfall-

kapitals innerhalb der Anspruchsberechtigten gemäss lit. b oder lit. c oder lit. d abändern. Falls Personen gemäss lit. c existieren, darf die versicherte Person die begünstigten Personen gemäss lit. b und lit. c zusammenfassen. Im Übrigen ist die Rangordnung unabänderlich. Fehlt eine Erklärung, so wird das Todesfallkapital bei mehreren gleichrangigen Anspruchsberechtigten zu gleichen Teilen aufgeteilt.

Für anspruchsberechtigte natürliche Personen gemäss lit. c) ist die von der Stiftung ausgearbeitete Mustervereinbarung anzuwenden. Die Mustervereinbarung ist durch die versicherte Person und ihren Lebenspartner zu unterzeichnen. Die Unterschrift des Lebenspartners ist amtlich zu beglaubigen.

Art. 31 Kapitalabfindung

31.1

Eine Rente kann durch eine Kapitalabfindung abgelöst werden, wenn die Alters- oder Invalidenrente weniger als 10 Prozent, die Ehegatten- bzw. Lebenspartnerrente weniger als 6 Prozent, die Waisenrente weniger als 2 Prozent der Mindestaltersrente der AHV beträgt.

31.2

Der Versicherte kann sich die ganze Altersrente oder einen Teil davon als Kapitalabfindung auszahlen lassen, wenn er spätestens drei Monate vor dem effektiven Altersrücktritt der Stiftung eine entsprechende Erklärung abgegeben hat.

31.3

Der Versicherte, welcher die Frist von drei Monaten nicht einhält, kann sich nur maximal ein Viertel seines Altersguthabens gemäss BVG als Kapitalabfindung auszahlen lassen.

31.4

Ist die versicherte Person verheiratet, ist die Erklärung nur gültig, wenn der Ehegatte schriftlich zugestimmt hat und die Echtheit seiner Unterschrift amtlich beglaubigt oder durch einen gleichwertigen Nachweis bestätigt wurde.

31.5

Mit dem Bezug der ganzen Altersrente als Kapitalabfindung erlöschen sämtliche Ansprüche und Anwartschaften an die Stiftung. Bei einem Teilbezug werden die Altersrente und die mitversicherten übrigen Leistungen entsprechend gekürzt.

Art. 32 Verhältnis zur Unfall- und Militärversicherung

32.1

Der Anspruch auf Invaliden- und Hinterlassenenleistungen besteht unabhängig davon, ob die Invalidität oder der Tod durch Krankheit oder Unfall verursacht wurde.

32.2

Ist jedoch ein Unfallversicherer gemäss UVG oder die Militärversicherung gemäss MVG leistungspflichtig, so werden die aus diesem Vorsorgereglement fälligen Invaliden- und Hinterlassenenrenten auf 90 Prozent des mutmasslich entgangenen Lohnes begrenzt.

Ein allfälliger Anspruch auf Invaliden- und Invaliden-Kinderrenten entsteht frühestens, wenn der Unfallversicherer oder die Militärversicherung die Taggeldleistungen eingestellt und durch eine Invalidenrente abgelöst hat.

32.3

Leistungskürzungen oder -verweigerungen der Unfall- oder Militärversicherung infolge schuldhaften Herbeiführens des Vorsorgefalles werden nicht ausgeglichen.

32.4

Erbringt die Unfall- bzw. die Militärversicherung nicht die vollen Leistungen, weil der Versicherungsfall nicht ausschliesslich auf eine durch die Unfallversicherung, bzw. die Militärversicherung versicherte Ursache zurückzuführen ist, so werden die nach diesem Reglement vorgesehenen Leistungen anteilmässig gewährt.

32.5

Tritt der Vorsorgefall bei Teilnahme an einem Krieg oder einer kriegsähnlichen Handlung ein oder in einem Land, in dem Krieg oder kriegsähnliche Zustände herrschen, werden nur BVG-Minimalleistungen erbracht, es sei denn, der Anspruchsberechtigte weist nach, dass der Versicherte nicht an einem Krieg oder an kriegsähnlichen Handlungen teilgenommen hat und dass die Invalidität oder der Tod in keinem direkten oder indirekten Zusammenhang mit dem Krieg oder den beschriebenen kriegsähnlichen Handlungen steht.

Art. 33 Verhältnis zu anderen Versicherungsleistungen

33.1

Bei Leistungen infolge Invalidität beginnt die Leistungspflicht der Stiftung mit derjenigen der IV, frühestens aber nach Ablauf der vollen Lohnfortzahlung bzw. mit Erschöpfung allfälliger, vom Arbeitgeber mindestens zur Hälfte mitfinanzierter Taggelder in der Höhe von mindestens 80 Prozent des entgangenen Lohnes.

33.2

Die Stiftung kürzt die Hinterlassenen- und Invalidenleistungen, soweit sie zusammen mit anderen anrechenbaren Einkünften 90 Prozent des mutmasslich entgangenen Lohnes übersteigen.

33.3

Als anrechenbare Einkünfte gelten Leistungen gleicher Art und Zweckbestimmung, die der anspruchsberechtigten Person von in- und ausländischen Sozialversicherungen und Vorsorgeeinrichtungen aufgrund des schädigenden Ereignisses ausgerichtet werden, wie Renten und Kapitalleistungen mit ihrem Rentenumwandlungswert, mit Ausnahme von Hilflosenentschädigungen, Abfindungen und ähnlichen Leistungen. Bezügern von Invalidenleistungen wird überdies das weiterhin erzielte oder zumutbarerweise noch erzielbare Erwerbs- oder Ersatzeinkommen angerechnet.

33.4

Nach Erreichen des AHV-Rentenalters gelten auch Altersleistungen in- und ausländischer Sozialversicherungen und Vorsorgeeinrichtungen, mit Ausnahme von Hilflosenentschädigungen, Abfindungen und ähnlichen Leistungen als anrechenbare Einkünfte. Die Stiftung kürzt ihre Leistungen, soweit sie zusammen mit andern anrechenbaren Einkünften 90 Prozent des Betrags übersteigen, der bei einer Überentschädigungsberechnung unmittelbar vor dem Rentenalter als mutmasslich entgangener Verdienst zu betrachten war. Dieser Betrag muss dem Teuerungszuwachs zwischen dem Erreichen des Rentenalters und dem Berechnungszeitpunkt angepasst werden. Die Verordnung über die Anpassung der laufenden Hinterlassenen- und Invalidenrenten an die Preisentwicklung vom 16. September 1987 ist sinngemäss anwendbar.

33.5

Die Einkünfte der Witwe bzw. des Witwers und der Waisen werden zusammengerechnet.

33.6

Der Leistungsberechtigte muss der Stiftung über alle anrechenbaren Einkünfte Auskunft geben.

33.7

Die Stiftung kann die Voraussetzungen und den Umfang einer Kürzung jederzeit überprüfen und ihre Leistungen anpassen, wenn die Verhältnisse sich wesentlich ändern.

33.8

Kapitalleistungen werden nach den versicherungstechnischen Grundlagen der Stiftung in gleichwertige theoretische Renten umgerechnet.

33.9

Bezügern von Invalidenleistungen wird überdies das weiterhin erzielte oder zumutbarerweise noch erzielbare Erwerbs- oder Ersatzeinkommen angerechnet, mit Ausnahme des Zusatzeinkommens, welches während der Teilnahme an Massnahmen zur Wiedereingliederung nach Artikel 8a des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung erzielt wird. Bei der Bestimmung des noch erzielbaren Erwerbseinkommens wird grundsätzlich auf das Invalideneinkommen gemäss IV-Entscheid abgestellt.

33.10

Bezügern von Invalidenleistungen wird während der provisorischen Weiterversicherung gemäss Art. 24 die Invalidenrente entsprechend dem verminderten Invaliditätsgrad gekürzt, jedoch nur soweit, wie die Kürzung durch ein Zusatzeinkommen der versicherten Person ausgeglichen wird.

33.11

Gegenüber einem Dritten, der für den Vorsorgefall haftet, tritt die Stiftung im Zeitpunkt des Ereignisses bis auf die Höhe der gesetzlichen Leistungen in die Ansprüche der versicherten Person, ihrer Hinterlassenen und weiterer Begünstigten gemäss diesem Reglement ein. Im überobligatorischen Teil sind die Ansprüche der versicherten Person, ihrer Hinterlassenen und weiterer Begünstigten gegenüber einem Dritten, der für den Vorsorgefall haftet, bis auf die Höhe der reglementarischen Leistungen an die Stiftung abzutreten.

33.12

Die Stiftung kann ihre Leistungen im entsprechenden Umfang kürzen, wenn die AHV/IV eine Leistung kürzt, entzieht oder verweigert, weil der Anspruchsberechtigte den Tod oder die Invalidität durch schweres

Verschulden herbeigeführt hat oder sich einer Eingliederungsmassnahme der IV widersetzt.

33.13

Wird die Stiftung vorleistungspflichtig, so richtet sie die gesetzlichen Mindestleistungen aus.

33.14

Sind Leistungen im Invaliditäts- oder Todesfall zu gewähren, so ist eine allenfalls bereits ausgerichtete Freizügigkeitsleistung zurückzuerstatten. Unterbleibt die Rückerstattung, werden die Leistungen entsprechend gekürzt.

Art. 34 Freizügigkeitsleistung**34.1**

Verlässt die versicherte Person die Stiftung bevor ein Vorsorgefall eintritt, hat sie Anspruch auf eine Austrittsleistung. Die Austrittsleistung wird gemäss Art. 15 FZG (Beitragsprimat) berechnet.

34.2

Die versicherte Person kann auch dann eine Austrittsleistung beanspruchen, wenn sie die Stiftung zwischen dem frühestmöglichen und dem ordentlichen Rücktrittsalter verlässt und die Erwerbstätigkeit weiterführt oder als arbeitslos gemeldet ist.

34.3

Die Austrittsleistung wird fällig mit dem Austritt aus der Stiftung. Ab diesem Zeitpunkt wird sie zum BVG-Mindestzinssatz verzinst.

34.4

Versicherte, deren Rente der IV nach Verminderung des Invaliditätsgrades herabgesetzt oder aufgehoben wird, haben am Ende der provisorischen Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs nach Art. 24 Anspruch auf die Austrittsleistung.

34.5

Hat die Stiftung die notwendigen Angaben zur Überweisung erhalten, so überweist sie die fällige Austrittsleistung innert 30 Tagen. Überweist die Stiftung die Austrittsleistung nach Ablauf dieser Frist, so hat sie ab Ende dieser Frist einen Verzugszins zu bezahlen, der ein Prozent über dem BVG-Mindestzinssatz liegt.

34.6

Die Austrittsleistung entspricht dem höchsten der drei nachfolgenden Beträge, Stand bei Austritt aus der Stiftung:

- Altersguthaben;
- Mindestbetrag;
- Altersguthaben nach BVG.

Altersguthaben

Bei Austritt aus der Stiftung hat die versicherte Person Anspruch auf das Altersguthaben.

Mindestbetrag

Bei Austritt aus der Stiftung hat die versicherte Person zumindest Anspruch auf die von ihr eingebrachten Freizügigkeitsleistungen und Einkäufe samt Zinsen, sowie auf die von ihr, während der Beitragsdauer ab Alter 25 geleisteten verzinsten Altersbeiträge, samt einem Zuschlag von 4 Prozent pro Altersjahr ab Alter 20, höchstens aber von 100 Prozent auf diesen verzinsten Altersbeiträgen. Ab 1. Januar nach Erreichen des 20. Altersjahres beträgt der Zuschlag für das ganze 21. Altersjahr 4 Prozent. An jedem folgenden 1. Januar erhöht sich dieser Zuschlag um weitere 4 Prozent und erreicht am 1. Januar des 45. Altersjahres 100 Prozent. Für die Berechnung der Zinsen auf den eingebrachten Freizügigkeitsleistungen, Einkäufen und Altersbeiträgen wird auf den BVG-Mindestzinssatz abgestellt. Während der Dauer einer Unterdeckung kann dieser Zinssatz auf den Zinssatz reduziert werden, der für die Verzinsung der Alterskapitalien zur Anwendung gelangt.

Bei der Berechnung des Mindestbetrages werden demnach folgende Beiträge nicht mitberücksichtigt:

- Beiträge zur Finanzierung der Invalidenleistungen bis zur Pensionierung;
- Beiträge zur Finanzierung der Todesfallleistungen, die vor der Pensionierung entstehen;
- Beiträge zur Finanzierung der Anpassung der laufenden Renten an die Preisentwicklung;
- Beiträge zur Finanzierung der Mindestleistungen für Vorsorgefälle während der Übergangszeit;
- Beiträge für Verwaltungskosten;
- Beiträge für Kosten des Sicherheitsfonds;
- Beiträge zur Behebung einer Unterdeckung.

Altersguthaben nach BVG

Bei Austritt aus der Stiftung wird die obligatorische Vorsorge gewährleistet, indem der versicherten Person mindestens das Altersguthaben nach BVG mitgegeben wird.

Art. 35 Verwendung**35.1**

Tritt die versicherte Person in eine neue Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein ein, überweist die Stiftung die Austrittsleistung an die neue Vorsorgeeinrichtung.

35.2

Tritt die versicherte Person in keine neue Vorsorgeeinrichtung ein, so hat sie der Stiftung mitzuteilen, in welcher anderen zulässigen Form sie den Vorsorgeschutz erhalten will.

35.3

Bleibt diese Mitteilung aus, überweist die Stiftung frühestens sechs Monate, spätestens zwei Jahre nach dem Freizügigkeitsfall die Austrittsleistung samt Zinsen in der Höhe des BVG-Mindestzinses der Auffangeinrichtung gemäss BVG.

35.4

Die austretende Person kann die Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung verlangen, wenn

- sie die Schweiz oder das Fürstentum Liechtenstein endgültig verlässt. Davon ausgenommen ist der BVG-Anteil der Freizügigkeitsleistung, sofern sich der Austretende in einem EU- oder EFTA-Land niederlässt und dort einer gesetzlichen Versicherung gegen Alter, Tod und Invalidität unterstellt ist.
- sie eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr untersteht, oder
- die Freizügigkeitsleistung weniger als ihr Jahresbeitrag beträgt.

35.5

An verheiratete Versicherte erfolgt die Barauszahlung nur, wenn der Ehegatte schriftlich zustimmt. Beträgt die Freizügigkeitsleistung mehr als CHF 2'000 ist die Unterschrift des Ehegatten amtlich beglaubigen zu lassen.

III FINANZIERUNG

Art. 36 Beitragspflicht

36.1

Die Beitragspflicht für den Arbeitnehmer und den Arbeitgeber beginnt mit der Aufnahme des Versicherten in die Stiftung.

36.2

Die Beitragspflicht endet mit dem Austritt, mit dem Beginn einer Alters- oder Invalidenrente oder am Ende des Sterbemonats, spätestens aber bei Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters. Wird die Altersversicherung über das ordentliche Rücktrittsalter hinaus weitergeführt, so werden nur Beiträge erhoben, sofern der Vorsorgeplan dies vorsieht.

36.3

Falls im Vorsorgeplan nicht anderes geregelt ist, besteht bei Arbeitsunfähigkeit nach einer Wartefrist von drei Monaten Anspruch auf eine Befreiung der Spar- und Risikobeiträge. Die Höhe der Beitragsbefreiung richtet sich nach dem Grad der Arbeitsunfähigkeit und des versicherten Lohnes bei Eintritt der erstmaligen Arbeitsunfähigkeit. Die Beitragsbefreiung endet mit Wegfall der Arbeitsunfähigkeit, mit dem Tod, spätestens aber bei Erreichen des Rentenalters.

36.4

Die Beiträge der Versicherten werden durch den Arbeitgeber in zwölf gleichen Monatsraten vom Lohn oder Lohnersatz abgezogen. Bei Ein- und Austritten innerhalb eines Kalendermonats werden die Beiträge wie folgt erhoben.

- Eintritt vor oder am 15. Kalendertag des Monats: Die Beiträge sind für den ganzen Eintrittsmonat geschuldet.
- Eintritt ab dem 16. Kalendertag des Monats: Im Eintrittsmonat sind keine Beiträge geschuldet.
- Austritt vor oder am 15. Kalendertag des Monats: Im Austrittsmonat sind keine Beiträge geschuldet.
- Austritt ab dem 16. Kalendertag des Monats: Die Beiträge sind für den ganzen Austrittsmonat geschuldet.

Art. 37 Höhe der Beiträge

37.1

Die Höhe der jährlichen Spar- und Risikobeiträge und allfälligen Kostenbeiträge hängt vom erreichten Alter des Versicherten ab.

37.2

Die Höhe und Art der Beiträge sind im Vorsorgeplan definiert. Zur Finanzierung der Altersgutschriften werden Sparbeiträge erhoben. Überdies werden Beiträge zur Deckung der Kosten für die Risikoprämie an den Rückversicherer, die Beiträge an den Sicherheitsfonds und die Verwaltungskosten erhoben.

37.3

Wird zur Deckung der Risikoprämie an den Rückversicherer, die Beiträge an den Sicherheitsfonds und die Verwaltungskosten ein Kostenbeitrag erhoben, ist dieser periodisch zu überprüfen und wenn notwendig anzupassen.

Art. 38 Eingebachte Freizügigkeitseinlagen

38.1

Austrittsleistungen aus früheren Vorsorgeverhältnissen und Vorsorgekapitalien von Freizügigkeitseinrichtungen sind in die Stiftung einzubringen und werden dem individuellen Altersguthaben des Arbeitnehmers als Einlage gutgeschrieben. Die Beschränkung aufgrund der Einkaufslimite gemäss der Einkaufstabelle im Vorsorgeplan gelangt bei einzubringenden Austrittsleistungen aus früheren Vorsorgeverhältnissen und bei Vorsorgekapitalien aus Freizügigkeitseinrichtungen nicht zur Anwendung.

38.2

Der Arbeitnehmer hat der Freizügigkeitseinrichtung den Eintritt in die Stiftung zu melden. Er hat der Stiftung die bisherigen Freizügigkeitseinrichtungen sowie die Form des dort geführten Vorsorgeschatzes mitzuteilen.

38.3

Die versicherte Person hat der Stiftung Einsicht in die Abrechnungen über die Austrittsleistung aus dem früheren Vorsorgeverhältnis zu gewähren.

38.4

Die Stiftung kann die Austrittsleistung aus dem früheren Vorsorgeverhältnis zugunsten der versicherten Person einfordern.

Art. 39 Freiwillige Einkäufe

39.1

Um seine Leistungen zu erhöhen, kann der Versicherte im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften freiwillige Einkäufe in die Stiftung tätigen. Die Stiftung bestimmt die Einkaufslimite nach anerkannten Grundsätzen.

39.2

Wurden Einkäufe getätigt, so dürfen die daraus resultierenden Leistungen innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform aus der Stiftung zurückgezogen werden.

39.3

Wurden Vorbezüge für Wohneigentumsförderung getätigt, so dürfen freiwillige Einkäufe erst vorgenommen werden, wenn die Vorbezüge zurückbezahlt sind. Ausgenommen ist der Wiedereinkauf infolge Ehescheidung. Wurde die Rückzahlung des Vorbezugs für die Wohneigentumsförderung drei Jahre vor dem Rücktrittsalter nicht getätigt, sind freiwillige Einkäufe zugelassen, soweit sie zusammen mit den Vorbezügen die reglementarisch maximal zulässigen Altersguthaben nicht überschreiten.

39.4

Für Versicherte, die aus dem Ausland zuziehen und noch nie in einer Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz versichert waren, darf in den ersten fünf Jahren nach Eintritt in eine schweizerische Vorsorgeeinrichtung die jährliche Einkaufssumme 20 Prozent des versicherten Lohnes nicht überschreiten. Die bei einer früheren Vorsorgeeinrichtung abgelaufene Versicherungsdauer wird für die Berechnung der Fünfjahresfrist berücksichtigt.

39.5

Die Übertragung von im Ausland erworbenen Vorsorgeansprüchen oder -guthaben nach Art. 60b Abs. 2 BVV2 an die Stiftung ist ausgeschlossen.

39.6

Für die Prüfung der Einhaltung der gesetzlichen Einkaufsbestimmungen hat der Versicherte der Stiftung vor dem Einkauf eine entsprechende schriftliche Erklärung und allenfalls die notwendigen Unterlagen abzugeben (Guthaben Säule 3a, Guthaben in Freizügigkeitseinrichtungen).

39.7

Der Versicherte kann über den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen zusätzliche freiwillige

Einkäufe tätigen, um Kürzungen der Altersleistung bei einer vorzeitigen Pensionierung ganz oder teilweise auszugleichen. Bei einer Verzögerung oder bei einem Verzicht auf den vorzeitigen Altersrücktritt darf das reglementarische Leistungsziel höchstens um 5 Prozent überschritten werden. Bei Überschreitung wird das Altersguthaben nicht mehr verzinst und es sind keine Sparbeiträge mehr zu leisten. Ist das reglementarische Leistungsziel beim Altersrücktritt immer noch um mehr als 5 Prozent überschritten, fällt der übersteigende Betrag dem Vorsorgewerk zu.

Art. 40 Arbeitgeberbeitragsreserve

Der Arbeitgeber kann durch freiwillige Zahlungen im Vorsorgewerk eine Reserve äufnen, aus der er künftige Beiträge an die Stiftung begleichen kann (Arbeitgeberbeitragsreserve). Die Höhe der Arbeitgeberbeitragsreserve darf in der Regel den fünffachen Jahresbeitrag der Arbeitgeberbeiträge an die berufliche Vorsorge der Arbeitnehmer nicht überschreiten. Die Arbeitgeberbeitragsreserve ist gesondert auszuweisen und im Rahmen der rechtlichen Bestimmungen resp. der Praxis der Aufsichtsbehörden angemessen zu verzinsen. Sie kann mit der Zustimmung des Arbeitgebers auch für andere Stiftungszwecke verwendet werden. Bei Vorsorgewerken mit gepoolter Vermögensanlage wird der Zinssatz vom Stiftungsrat festgesetzt. Bei Vorsorgewerken mit individueller Vermögensanlage wird der Zinssatz von der Vorsorgekommission festgesetzt. Wenn ein Vorsorgewerk in Unterdeckung ist, wird die Arbeitgeberbeitragsreserve nicht verzinst.

IV BESONDERE BESTIMMUNGEN

Art. 41 Abtretung, Verpfändung, Verrechnung

41.1

Der Leistungsanspruch aus der Stiftung kann vor Fälligkeit weder abgetreten noch verpfändet werden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge (Art. 42).

41.2

Der Leistungsanspruch darf mit Forderungen, die der Arbeitgeber der Kasse abgetreten hat, nur verrechnet werden, wenn sie sich auf Beiträge beziehen, die nicht vom Lohn abgezogen worden sind.

Art. 42 Wohneigentumsförderung

42.1

Der Versicherte kann bis drei Jahre vor dem ordentlichen Rücktrittsalter einen Betrag bis zur Freizügigkeitsleistung für Wohneigentum zum eigenen Bedarf geltend machen. Er kann diesen Betrag oder seinen Anspruch auf Vorsorgeleistungen auch für denselben Zweck verpfänden.

42.2

Versicherte, die das 50. Altersjahr überschritten haben, dürfen höchstens die Freizügigkeitsleistung, auf die sie im 50. Altersjahr Anspruch gehabt hätten, oder die Hälfte der Freizügigkeitsleistung im Zeitpunkt des Vorbezugs beziehen bzw. verpfänden.

42.3

Der Vorbezug oder die Verpfändung ist nur zulässig, wenn der Ehegatte schriftlich zustimmt. Die Unterschrift des Ehegatten ist amtlich zu beglaubigen.

42.4

Ein Vorbezug kann alle fünf Jahre geltend gemacht werden.

42.5

Der Mindestbetrag für den Vorbezug beträgt 20'000 Franken. Dieser Mindestbetrag gilt nicht für den Erwerb von Anteilscheinen an Wohnbaugenossenschaften und von ähnlichen Beteiligungen.

42.6

Zur Sicherstellung des Vorsorgezwecks beantragt die Stiftung bei einem Vorbezug beim Grundbuchamt die Anmerkung einer Veräusserungsbeschränkung.

42.7

Beim Vorbezug wird das Altersguthaben um den vorbezogenen Betrag reduziert. Die damit verbundenen versicherten Leistungen reduzieren sich entsprechend dem vorbezogenen Betrag.

42.8

Zur Deckung der durch den Vorbezug gegebenenfalls gekürzten Risikoleistungen bei Invalidität und Tod vor der Alterspensionierung wird auf Wunsch des Versicherten eine Zusatzrisikoversicherung vermittelt. Die Prämien für die Zusatzrisikoversicherung sind vom Versicherten zu tragen.

42.9

Macht ein Versicherter von der Möglichkeit eines Vorbezugs oder einer Verpfändung Gebrauch, so hat

er der Stiftung ein schriftliches Gesuch sowie die Vertragsdokumente betr. des Verwendungszweckes einzureichen.

42.10

Für die Abwicklung eines Vorbezugs wird der versicherten Person eine Kostenbeteiligung von 400 Franken in Rechnung gestellt. Sämtliche Kosten von Dritten wie z.B. Gebühren der Grundbucheintragung sind vom Versicherten zu tragen.

42.11

Die Stiftung zahlt den Vorbezug spätestens nach sechs Monaten aus, nachdem der Versicherte den Anspruch geltend gemacht hat. Bei Unterdeckung kann der Stiftungsrat den Vorbezug, welcher der Rückzahlung von Hypothekendarlehen dient, einschränken (Ziff. 50.7).

42.12

Der bezogene Betrag muss vom Versicherten oder von seinen Erben an die Kasse zurückbezahlt werden, wenn:

- das Wohneigentum veräussert wird;
- Rechte an diesem Wohneigentum eingeräumt werden, die wirtschaftlich einer Veräusserung gleichkommen;
- beim Tod eines Versicherten keine Vorsorgeleistungen fällig werden.

42.13

Die Rückzahlung ist zulässig bis:

- drei Jahre vor Entstehen des Anspruchs auf Altersleistungen;
- zum Eintritt eines anderen Vorsorgefalles;
- zur Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung.

Art. 43 Ehescheidung

43.1

Wird bei Ehescheidung, gestützt auf ein Gerichtsurteil, ein Teil der Freizügigkeitsleistung eines Versicherten auf die Vorsorgeeinrichtung des geschiedenen Ehegatten übertragen, wird das Altersguthaben des Versicherten um den ausbezahlten Betrag vermindert. Die mit dem Altersguthaben verbundenen Leistungen werden entsprechend gekürzt.

43.2

Der Versicherte hat die Möglichkeit sich im Rahmen der übertragenen Freizügigkeitsleistung wieder einzukaufen.

43.3

Erhält eine versicherte Person, gestützt auf ein Gerichtsurteil, aus einer Scheidung einen Teil einer Freizügigkeitsleistung, wird dieser Betrag wie eine eingebrachte Freizügigkeitsleistung behandelt.

Art. 44 Anpassung der laufenden Renten an die Teuerung**44.1**

Hinterlassenen- und Invalidenrenten gemäss BVG werden nach den gesetzlichen Vorschriften und Anordnungen des Bundesrates der Teuerungsentwicklung angepasst.

44.2

Die Hinterlassenen- und Invalidenrenten, die nicht nach Ziff. 44.1 der Preisentwicklung angepasst werden müssen, sowie die Altersrenten werden nach den finanziellen Möglichkeiten der Stiftung der Preisentwicklung angepasst. Der Stiftungsrat entscheidet jährlich darüber, ob und in welchem Ausmass die Renten angepasst werden und erläutert seinen Entscheid in der Jahresrechnung oder im Jahresbericht.

Art. 45 Auskunft- und besondere Pflichten der Versicherten, Rentner und anspruchsberechtigten Hinterlassenen**45.1**

Die Versicherten, die Rentner und ihre anspruchsberechtigten Hinterlassenen sind verpflichtet, der Stiftung über alle für die Beurteilung des Vorsorgeverhältnisses notwendigen Tatsachen vollständig und wahrheitsgetreu Auskunft zu geben und die erforderlichen Nachweise zu erbringen.

45.2

Die Versicherten, die Rentenbezüger und deren anspruchsberechtigte Hinterlassene haben der Stiftung Änderungen der Wohnadresse, des Zivilstandes oder der Familienverhältnisse, wie Eheschliessung, Scheidung, Auflösung einer Lebenspartnerschaft, Tod des Ehegatten oder eines Kindes zu melden. Die Stiftung kann verlangen, dass ein amtlicher Nachweis vorgelegt wird.

45.3

Bezüger von Invaliden- und Hinterlassenenrenten müssen der Stiftung alle anrechenbaren Einkünfte melden. Rentenbezüger haben auf Verlangen der Stiftung auf eigene Kosten einen Lebens- oder Zivilstandsnachweis beizubringen.

45.4

Bezüger einer Kinder- oder Waisenrente haben nach Erreichen des 18. Altersjahres des Kindes, der Stiftung jährlich zu Beginn des Schul- bzw. des Studienjahres zur Bestätigung ihres Anspruchs auf die Rente unaufgefordert einen Ausbildungsnachweis einzureichen.

45.5

Die Versicherten, die Rentenbezüger und ihre anspruchsberechtigten Hinterlassenen sind verpflichtet, ihre Ansprüche bei der AHV/IV, der Unfall- und der Militärversicherung sowie bei ausländischen Sozialversicherungen geltend zu machen und der Stiftung hierüber Auskunft zu erteilen.

45.6

Versicherte, die über mehrere Vorsorgeverhältnisse verfügen und deren Summe ihrer AHV-pflichtigen Löhne und Einkommen die Begrenzung gemäss Art. 79c BVG übersteigt, müssen die Stiftung über die Gesamtheit der Vorsorgeverhältnisse und die darin versicherten Löhne und Einkommen informieren.

45.7

Die Versicherten haben der Stiftung Einsicht in die Abrechnung über die Austrittsleistung aus dem früheren Vorsorgeverhältnis zu gewähren und die im Zusammenhang mit dem Vollzug des FZG und der WEF notwendigen Unterlagen zu beschaffen und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

45.8

Falls für die Erbringung einer Leistung die Unterschrift des Ehegatten erforderlich ist, kann die Stiftung auf Kosten der versicherten Person eine amtlich Beglaubigung der Unterschrift verlangen.

45.9

Die Stiftung lehnt jede Haftung für nachteilige Folgen ab, die sich aus einer Verletzung der vorgenannten Pflichten für den Versicherten oder seine Hinterlassenen ergeben können.

Art. 46 Auskunfts- und Meldepflicht des Arbeitgebers

46.1

Der Arbeitgeber hat der Stiftung die versicherungspflichtigen Arbeitnehmer zu melden und ihr alle Angaben zu machen, die zur Führung der Altersguthaben und zur Berechnung der Beiträge und der Leistungen erforderlich sind. Er muss zudem auch allen weiteren gesetzlichen Informationspflichten nachkommen, insbesondere denen nach dem FZG (Zivilstandsänderungen Heirat und Scheidung).

46.2

Verletzt der Arbeitgeber diese Auskunfts- und Meldepflicht, so haftet er für die Folgen.

Art. 47 Informationsrechte der Versicherten und Rentner

47.1

Die Stiftung bzw. das Vorsorgewerk hat die versicherten Personen gemäss den gesetzlichen Vorgaben, insbesondere über den versicherten Lohn, die versicherten Leistungen, die Beiträge, die Altersguthaben, die Organisation der Stiftung bzw. des Vorsorgewerks und die Mitglieder des Stiftungsrates bzw. der Vorsorgekommission zu informieren.

47.2

Bei der erstmaligen Fälligkeit einer Leistung sowie bei jeder Veränderung der ausgerichteten Renten wird dem Anspruchsberechtigten der jeweilige Anspruch schriftlich mitgeteilt.

47.3

Auf Anfrage hin sind die versicherten Personen in angemessener Form über den Kapitalertrag, den versicherungstechnischen Risikoverlauf, die Verwaltungskosten, die Deckungskapitalberechnung, die Reservebildung und den Deckungsgrad zu informieren.

47.4

Die Stiftung erlässt bezüglich der WEF ein Merkblatt, welches an interessierte Versicherte abgegeben wird.

Art. 48 Rückerstattung zu Unrecht bezogener Leistungen

Zu Unrecht bezogene Leistungen sind der Stiftung zurückzuerstatten, insbesondere bei Verletzung der Auskunfts- und Meldepflichten (Art. 45). Die Stiftung

kann diese mit noch vorhandenen Leistungsansprüchen verrechnen.

Art. 49 Schweigepflicht

Alle Personen, die an der Durchführung der beruflichen Vorsorge beteiligt sind, unterliegen insbesondere hinsichtlich der persönlichen und finanziellen Verhältnisse der Destinatäre und der Arbeitgeber der Schweigepflicht. Diese Schweigepflicht besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit für die Stiftung vollumfänglich weiter.

Art. 50 Unterdeckung eines Vorsorgewerks

50.1

Eine Unterdeckung besteht, wenn am Bilanzstichtag das nach anerkannten Grundsätzen durch den Experten für die berufliche Vorsorge berechnete versicherungstechnisch notwendige Vorsorgekapital inklusive notwendiger technischer Rückstellungen nicht durch das dafür verfügbare Vorsorgevermögen gedeckt ist.

50.2

Besteht in einem Vorsorgewerk eine Unterdeckung, so erarbeitet die Stiftung in Absprache mit dem von der Stiftung bestimmten Experten für die berufliche Vorsorge geeignete Sanierungsmassnahmen und legt sie der Vorsorgekommission zum Beschluss vor. Sanierungsmassnahmen müssen verhältnismässig, dem Grad der Unterdeckung angemessen und Teil eines ausgewogenen Gesamtkonzeptes sein. Sie müssen zudem geeignet sein, die Unterdeckung innerhalb einer angemessenen Frist zu beheben.

50.3

Lehnt die Vorsorgekommission den Beschluss über die vorgeschlagenen Sanierungsmassnahmen ab und trifft sie selber innert nützlicher Frist keine oder nach Einschätzung des von der Stiftung bestimmten Experten für die berufliche Vorsorge keine ausreichenden Sanierungsmassnahmen, so kann der Stiftungsrat verbindliche Sanierungsmassnahmen für das betroffene Vorsorgewerk anordnen.

50.4

Das Vorsorgewerk muss die Unterdeckung selbst ausfinanzieren. Der Sicherheitsfonds tritt erst dafür ein, wenn über den Arbeitgeber ein Konkursverfahren oder ein ähnliches Verfahren eröffnet worden ist.

50.5

Eine zeitlich begrenzte Unterdeckung und damit eine zeitlich begrenzte Abweichung vom Grundsatz der jederzeitigen Sicherheit ist gesetzlich nur zulässig, wenn:

- sichergestellt ist, dass die Leistungen im Rahmen dieses Reglements bei Fälligkeit erbracht werden können; und
- das Vorsorgewerk Massnahmen ergreift, um die Unterdeckung in einer angemessenen Frist zu beheben.

50.6

Bei Unterdeckung eines Vorsorgewerks muss die Stiftung das Vorsorgewerk, die Aufsichtsbehörde, den Arbeitgeber, die versicherten Personen des Vorsorgewerks sowie die zugehörigen Rentenbezüger über das Ausmass und die Ursachen der Unterdeckung sowie über die ergriffenen Massnahmen informieren. Die Meldung an die Aufsichtsbehörde muss spätestens dann erfolgen, wenn die Unterdeckung aufgrund der Jahresrechnung ausgewiesen ist.

50.7

Bei Vorsorgewerken mit gepoolter Vermögensanlage kann die Stiftung und bei Vorsorgewerken mit individueller Anlage kann die Vorsorgekommission bei Unterdeckung die Auszahlung des WEF-Vorbezugs zeitlich und betragsmässig einschränken oder ganz verweigern, wenn der Vorbezug der Rückzahlung von Hypothekendarlehen dient. Die Einschränkung oder Verweigerung der Auszahlung ist nur für die Dauer der Unterdeckung möglich. Die Stiftung bzw. das Vorsorgewerk muss die versicherte Person, welcher die Auszahlung eingeschränkt oder verweigert wird, über die Dauer und das Ausmass der Massnahme informieren.

50.8

Im Falle einer Unterdeckung kann der Arbeitgeber Einlagen in ein gesondertes Konto „Arbeitgeberbeitragsreserven mit Verwendungsverzicht“ vornehmen und auch Mittel der ordentlichen Arbeitgeberbeitragsreserve auf dieses Konto übertragen. Diese Einlagen dürfen den Betrag der Unterdeckung nicht übersteigen und werden nicht verzinst. Sie dürfen weder für Leistungen eingesetzt, verpfändet, abgetreten noch auf andere Weise vermindert werden. Nach vollständiger Behebung der Unterdeckung ist die Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht aufzulösen und in die ordentliche Arbeitgeberbeitragsreserve zu überführen. Eine vorzeitige Teilauflösung ist nicht möglich.

50.9

Übersteigen die ordentlichen Arbeitgeberbeitragsreserven nach der Übertragung der Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht den fünffachen Jahresbeitrag des Arbeitgebers, ist der Mehrbetrag laufend mit den Beitragsforderungen oder anderen Forderungen der Stiftung, bzw. des Vorsorgewerks gegenüber dem Arbeitgeber zu verrechnen. Freiwillige Zuwendungen des Arbeitgebers sind ebenfalls diesen Reserven zu entnehmen, bis der erwähnte Grenzbeitrag erreicht ist.

50.10

Als Sanierungsmassnahme kann im Fall einer Unterdeckung auf dem gesamten Altersguthaben eine Minder- oder Nullverzinsung nach dem Anrechnungsprinzip vorgenommen werden. Im Falle einer Minder- oder Nullverzinsung nach dem Anrechnungsprinzip sind die versicherten Personen und die Aufsichtsbehörde zu informieren.

50.11

Der Zinssatz zur Berechnung des Mindestbetrages im Freizügigkeitsfall (Art. 17 ff. FZG) kann während der Dauer einer Unterdeckung auf den Zinssatz reduziert werden, mit welchem das Altersguthaben verzinst wird.

50.12

Im Falle einer Minder- oder Nullverzinsung kann der Zinssatz für das abgelaufene Jahr erst nach Kenntnis des Jahresergebnisses festgelegt werden.

50.13

Sofern die vorstehenden Massnahmen nicht zum Ziel führen, können während der Dauer der Unterdeckung von Arbeitgeber und Arbeitnehmern Beiträge zur Behebung einer Unterdeckung erhoben werden; der Beitrag des Arbeitgebers muss mindestens gleich hoch sein wie die Summe der Beiträge seiner Arbeitnehmer.

50.14

Die BVG-Alterskonten sind mit dem Mindestzinssatz nach Art. 15 BVG zu verzinsen. Sofern sich die vorstehenden Massnahmen als ungenügend erweisen, kann die Stiftung bzw. das Vorsorgewerk den Mindestzinssatz nach BVG während der Dauer der Unterdeckung, höchstens jedoch während fünf Jahren unterschreiten. Die Unterschreitung darf höchstens 0.5 Prozent betragen.

V ORGANISATION

Art. 51 Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat und die Vorsorgekommissionen der Vorsorgewerke.

Art. 52 Stiftungsrat

52.1

Oberstes paritätisches Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat. Er setzt sich aus zwei Vertretern der Arbeitnehmer und zwei Vertretern der Arbeitgeber zusammen. Ist der Arbeitgeber eine juristische Person, so gelten jene Personen als Arbeitgebervertreter, welche geschäftsleitende Funktionen wahrnehmen. Jede Vorsorgekommission kann externe Delegierte für das Amt des Stiftungsrates vorschlagen.

52.2

Dem Stiftungsrat obliegt die Verwaltung der Stiftung. Er vertritt die Stiftung nach aussen. Er bezeichnet diejenigen Personen, welche die Stiftung rechtsverbindlich vertreten und ordnet Art und Weise der Zeichnung.

52.3

Die Einzelheiten betreffend Zusammensetzung, Wahl, Organisation und Aufgaben des Stiftungsrates sind im Organisationsreglement Stiftungsrat geregelt.

52.4

Die Stiftung hat die Erst- und Weiterbildung der Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertreter im obersten paritätischen Organ auf eine Weise zu gewährleisten, dass diese ihre Führungsaufgaben wahrnehmen können.

Art. 53 Vorsorgekommissionen

53.1

Den Vorsorgekommissionen obliegt die Leitung ihres Vorsorgewerkes. Sie haben die ordnungsgemässe Durchführung der beruflichen Vorsorge auf Stufe des Vorsorgewerkes sicherzustellen.

53.2

Die Einzelheiten betreffend Zusammensetzung, Wahl, Organisation und Aufgaben der Vorsorgekommission sind im Organisationsreglement Vorsorgekommission geregelt.

Art. 54 Verwaltung der Stiftung

54.1

Die Verwaltung und die Rechnungsführung der Stiftung können unter Aufsicht des Stiftungsrates an einen Geschäftsführer oder an eine dritte Stelle delegiert werden.

54.2

Die Stiftung verwaltet ihr Vermögen so, dass Sicherheit und genügender Ertrag der Anlagen, eine angemessene Verteilung der Risiken sowie die Deckung des voraussehbaren Bedarfs an flüssigen Mitteln gewährleistet sind.

Art. 55 Kontrolle

Der Stiftungsrat bestimmt eine Revisionsstelle. Diese hat jährlich die Geschäftsführung, das Rechnungswesen und die Vermögensanlage der Stiftung zu prüfen. Zudem überwacht die Revisionsstelle die Einhaltung der Loyalität in der Vermögensverwaltung.

Art. 56 Experte für die berufliche Vorsorge

Der Stiftungsrat bestimmt einen anerkannten Experten für die berufliche Vorsorge. Dieser prüft periodisch, ob die Stiftung Sicherheit dafür bietet, dass sie ihre Verpflichtungen erfüllen kann.

VI SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 57 Lücken im Reglement

In Fällen, in denen dieses Reglement keine ausdrückliche Regelung enthält, ist der Stiftungsrat befugt, im Rahmen der Stiftungsurkunde und der gesetzlichen Bestimmungen, eine entsprechende Regelung zu treffen.

Art. 58 Streitigkeiten

58.1

Über Streitigkeiten zwischen einem Versicherten oder Anspruchsberechtigten und der Stiftung, die nicht intern geschlichtet werden können, entscheidet das gemäss BVG zuständige Gericht.

58.2

Für die Auslegung dieses Reglements ist der deutsche Text verbindlich.

Art. 59 Teilliquidation

Die Bestimmungen über die Voraussetzungen und das Verfahren zur Teilliquidation werden in einem separaten Reglement geregelt.

Art. 60 Abänderung des Reglements

Das vorliegende Reglement kann vom Stiftungsrat im Rahmen von Gesetz und Stiftungsurkunde jederzeit abgeändert werden. Ebenso können die Vorsorgepläne durch die Vorsorgewerke jederzeit geändert werden. Namentlich können im Rahmen von Änderungen künftige Ansprüche (sogenannte Anwartschaften) der versicherten Personen auf überobligatorische Leistungen generell oder vorübergehend gekürzt werden. Zu beachten sind das Verbot der Rückwirkung und der Schutz allfälliger wohlerworbener Rechte der Destinatäre. Reglementsänderungen sind der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

Art. 61 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2013 in Kraft und gilt für alle am 1. Januar 2013 aktiven versicherten Personen und die ab diesem Datum in die Stiftung neu Eintretenden, die zum versicherten Personenkreis gehören. Das Reglement ist nicht anwendbar auf am 31.12.2012 bestehende Vorsorgeverhältnisse von Rentenbezüglern, wobei die Realisation eines anwartschaftlichen Ereignisses als neues Ereignis gilt. Das Reglement wurde am 29. Oktober 2012 vom Stiftungsrat beschlossen und ersetzt für die am 1. Januar 2013 aktiven versicherten Personen das bisherige Reglement.